



CVP Kanton Schwyz

Departement des Innern
Frau Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2160
6431 Schwyz

Schwyz, 4. Mai 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (Krebsregistrierung)

Sehr geehrte Frau Steimen
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes (Krebsregistrierung) Stellung nehmen dürfen.

Im Allgemeinen:

Im März 2016 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG, BBl 2016 1939) verabschiedet. Dieses wird zusammen mit dem Ausführungsrecht (Krebsregisterverordnung, KRV) voraussichtlich am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Darin werden die Kantone verpflichtet, ab 1. Januar 2019 ein Krebsregister nach KRG zu führen. Der Kanton Schwyz registriert bis heute keine Krebserkrankungen und muss deshalb ein Krebsregister führen. Es besteht die Möglichkeit an ein bestehendes Krebsregister sich anzuschliessen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes werden die Grundlagen für die Schaffung bzw. den Anschluss an ein kantonales Krebsregister geschaffen. Auch wird mit der neuen Regelung sichergestellt, dass das kantonale Krebsregister seine Personendaten mit den Personendaten der Einwohnerkontrolle abgleichen kann.

Grundsätzlich begrüsst die CVP Schwyz die Schaffung eines kantonalen Krebsregisters. Die Krebserkrankungen in der Bevölkerung ist eine der wichtigsten nicht übertragbaren Krankheiten. Diese Erkrankungen stellen das heutige Gesundheitswesen vor grosse Herausforderungen aus finanzieller, struktureller als auch personeller Ebene.

Gemäss Vernehmlassung wird die Teilrevision des Gesundheitsgesetzes keine personellen Auswirkungen auf Seiten der Verwaltung erfordern. Die Kosten werden jährlich mit rund Fr. 280'000.— im Voranschlag aufgenommen.

Datenschutz:

Das Krebsregister muss die Möglichkeit haben, personenidentifizierte Daten mit den Einwohnerregistern der Gemeinden im Kanton Schwyz abgleichen zu können, ohne dass Rückschlüsse auf die Krebserkrankung der betreffenden Person möglich sind. Die CVP erwartet, dass beim Abgleich mit diese besonders schützenswerten Daten grösste Beachtung geschenkt wird (Datensicherheitsmassnahmen). Die CVP wünscht sich, dass der kantonale Datenschutzbeauftragte den Schutz dieser Daten bei der Einführung begleitet und nach Inbetriebnahme des Krebsregisters periodisch überprüft.

Aufwände und Kosten für die meldepflichtigen Personen und Institutionen:

Die Qualität des Krebsregisters steht und fällt mit den Meldungen der meldepflichtigen Personen und Institutionen. Die Erhebung der Mindestdaten, die Erhebung von Zusatzdaten, die Information der Patienten, die Einforderung einer schriftlichen Einverständniserklärung bei den betroffenen Patienten und die Widerspruchsbehandlung bedeutet einen erheblichen administrativen Aufwand für die meldepflichtigen Personen und Institutionen. Es ist darauf zu achten, dass die bürokratischen Hindernisse möglichst tief gehalten werden. Um zu verhindern, dass diese Aufwände den Tarifen oder den Krankenkassen überwältigt werden muss zudem klar definiert werden, wie die Abgeltung dieser Aufwände geregelt werden.

Zur Totalrevision der Teilrevision des Gesundheitsgesetzes m Besonderen:

Neu wird im Paragraph 55 Abs. 1 Bst e) die Busse von bis zum Fr. 100 000 für meldepflichtige Personen und Institutionen festgelegt, welche ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Entgegen dem Bundesgesetz wurde hier auf die Vorsätzlichkeit verzichtet. Dies ist zu korrigieren. Zudem ist die Höhe der Strafe bei einer Verletzung der Meldepflicht unverhältnismässig und nicht zu vergleichen mit den übrigen aufgelisteten Vergehen im selben Gesetzesabschnitt.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz



Bruno Beeler
Präsident



Matthias Kessler
Fraktionschef